

283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (243 der Beilagen): Übereinkommen über Einfuhrlizenzenverfahren

In zahlreichen Staaten ist beim grenzüberschreitenden Warenverkehr die Beibringung einer Einfuhrlizenz erforderlich. Dies gilt sowohl in bezug auf Waren, die Gegenstand von Einfuhrbeschränkungen sind, als auch hinsichtlich solcher Produkte, deren Einfuhr mengenmäßig nicht beschränkt ist. Durch das vorliegende Übereinkommen wird das Verfahren bei der Erteilung solcher Einfuhrlizenzen geregelt. Ziel des Übereinkommens ist es, zusätzliche restriktive Elemente, die sich bei der Handhabung von Einfuhrlizenzen ergeben können, zu vermeiden. Das Verfahren für die Erteilung dieser Einfuhrlizenzen soll vereinfacht und durch entsprechende Transparenz den Importeuren und Exporteuren eine Übersicht über die geltenden Bestimmungen gewährt werden.

Das gegenständliche Übereinkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung

des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über Einfuhrlizenzenverfahren (243 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 03 13

Koppensteiner
Berichterstatter

Josef Steiner
Obmann